

► Kostenfestsetzungsverfahren

### Antragsrecht durch originale Geldempfangsvollmacht nachweisen

| Verlangt der Rechtsanwalt/Verteidiger im strafrechtlichen Kostenfestsetzungsverfahren Auszahlung an sich, muss er eine (aktuelle Vollmacht mit) Geldempfangsvollmacht im Original vorlegen. Ein elektronisches Dokument in Form eines Scans des schriftlichen Originals reicht nicht aus (KG 12.1.24, 1 Ws 122/23, Abruf-Nr. 240660). |

Über § 464b S. 3 StPO sind die ZPO-Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dazu gehören die für alle Verfahrensarten gültigen Grundsätze über Prozessbevollmächtigte und Beistände in den §§ 78 bis 90 ZPO (vgl. BGH NJW 11, 3722). Gemäß § 80 S. 1 ZPO ist die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten zu reichen. Diese Form sei bei einer von dem Anwalt per beA übersandten und signierten Datei des Scans der Vollmachtsurkunde nicht gewahrt – sie stehe Kopien gleich und sei zum Nachweis der Vollmacht nicht ausreichend.

**Beachten Sie** | Das wird zum Teil anders gesehen (vgl. Burhoff/Volpert/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl., Teil A Rn. 1448 mit Hinweis auf LG Duisburg StraFo 03, 104). Danach ist die Vollmacht im Kostenfestsetzungsverfahren nicht mehr zu prüfen, wenn auch schon im Hauptverfahren die Strafprozessvollmacht nebst Geldempfangsvollmacht nicht im Original vorgelegen hat, dieses aber dort als ausreichend angesehen worden ist.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Auslagen

### Verteidiger muss Verfolgungsverjährung nicht verhindern

| Kann man dem Verteidiger „Rechtsmissbrauch“ vorwerfen, wenn er die Verwaltungsbehörde nicht auf eine fehlerhafte Zustellung hinweist und deshalb Verjährung eintritt? Das LG Baden-Baden hat dies bejaht und die Auslagenerstattung abgelehnt (4.10.23, 2 Qs 92/23, Abruf-Nr. 239398). |

Doch die Entscheidung ist falsch, da der vom LG angenommene „Rechtsmissbrauch“ nicht vorliegt. Der Verteidiger ist nicht verpflichtet, den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern. Er darf grundsätzlich alles tun oder unterlassen, was zu einem für seinen Mandanten günstigen Ergebnis führt. Dazu gehört auch – wie hier –, keine Vollmacht vorzulegen, wenn sie nicht vorgelegt werden muss. Wenn die Behörde trotz nicht geklärter Vollmachtsfragen dennoch an den (unzuständigen) Verteidiger zustellt, verursacht sie eine unwirksame Zustellung. Weist der Verteidiger darauf nicht hin und tritt schließlich Verjährung ein, ist dies kein Rechtsmissbrauch des Verteidigers.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg)

► Soziale Medien

### Jetzt sind wir auch auf LinkedIn für Sie da!

| Auf LinkedIn gibt es jetzt viele Rechts-News und Veranstaltungstipps vom IWW Institut. Folgen Sie unserem Kanal IWW Recht unter [www.de/s10463!](https://www.linkedin.com/company/iww-recht) |



#### IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](https://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
240660



§ 80 S. 1 ZPO:  
Vollmacht muss  
schriftlich bei den  
Gerichtsakten sein

Nach a. A. kommt es  
darauf an, ob es im  
Hauptverfahren  
akzeptiert wurde



#### IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](https://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239398



Verteidiger darf alles  
tun/unterlassen,  
was für Mandanten  
günstig ist



#### INFORMATION

LinkedIn  
IWW Recht

